

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorff) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3989 —**

**Austritt von Radioaktivität aus dem Atomkraftwerk in Stade**

*Der Bundesminister des Innern – RS II 4 – 510 211/8 – hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Bei den im Jahre 1984 im Kernkraftwerk Stade aufgetretenen Vorkommnissen, die nach den bundeseinheitlichen Meldekriterien gemeldet wurden, kam es in keinem Fall zu einer gegenüber dem normalen Betrieb erhöhten Aktivitätsabgabe. Diese Ereignisse stehen insofern in keinem Zusammenhang zu den nachstehenden Einzelfragen.

1. Wie wird die abgegebene Menge und das Ausbreitungsverhalten der aus dem Atomkraftwerk Stade austretenden Radioaktivität in die Umwelt ermittelt?
2. Welche Verfahren werden hierbei angewendet?

Die Abgaberaten radioaktiver Stoffe werden entsprechend der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (GMBL 1979 S. 668) durch Messung ermittelt. Dabei werden zur Erfassung der mit der Abluft emittierten radioaktiven Stoffe die in der Regel KTA-1503 „Messung und Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe“ (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1979) angegebenen Verfahren angewendet. Die Ausbreitung in der Atmosphäre wird rechnerisch unter Anwendung des in der Richtlinie zu § 45 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Verfahrens ermittelt.

3. Welcher Schutz ist für besonders strahlenempfindliche Menschen vorgesehen?

Die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung für Personen der Bevölkerung sind so festgelegt, daß ein sicherer Schutz aller Gruppen der Bevölkerung gewährleistet ist.

4. In welcher Form wurden die Untersuchungsergebnisse und einzelnen Meßergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
7. Welche Möglichkeiten der Überprüfung sind diesbezüglich dem Bürger gegeben?

Über die radiologischen Auswirkungen des Betriebs der Kernkraftwerke wird in den Jahresberichten „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ berichtet. Die Berichte werden vom Bundesministerium des Innern veröffentlicht und sind jedermann zugänglich.

5. Welche Verfahren wurden wann, wo und durch wen angewendet,
  - a) um den Übergang radioaktiver Stoffe in die Nahrungsmittel (jede mögliche Nutzung und Verkettung ist dabei zu beachten) zu verfolgen,
  - b) um die Verteilung von Radioaktivität in Luft und Wasser und die Ablagerung auf dem Boden zu ermitteln?

Die Umgebungsüberwachung wird gemäß der bereits erwähnten Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen sowohl vom Betreiber als auch von unabhängigen Meßstellen durchgeführt. Dabei werden die in den „Meßanleitungen für die Überwachung der Radioaktivität in der Umgebung von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Anlagen“ der Leitstellen für die Überwachung der Umweltradioaktivität angegebenen Verfahren angewandt.

6. Welche Kontrollinstanzen gewährleisten den Wahrheitsgehalt eines Meßergebnisses?

Betreiber und unabhängige Meßstellen haben sich zur Kontrolle ihrer Analysen- und Meßverfahren einmal im Jahr an einem der Ringversuche zu beteiligen, die von den Leitstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität in Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die von den Betreibern vorzunehmenden Emissionsmessungen durch Kontrollmessungen behördlich beauftragter Sachverständiger entsprechend der Richtlinie über die „Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken“ (GMBL 1978 S. 313) überprüft.

8. Welche Kontrollinstanz überwacht den Betreiber hinsichtlich der Anzeige eines Störfalles?

Die atomrechtliche Aufsicht über den Betreiber wird von der zuständigen Landesbehörde wahrgenommen und erstreckt sich auch auf die Anzeige etwaiger Störfälle. Die Aufsichtsbehörde bedient sich dabei auch des Instrumentariums der Kernreaktor-fernüberwachung.

9. Durch welche Vorschriften ist die Unterrichtung der Bevölkerung im Falle eines Störfalles festgelegt?

Für den Fall einer gefahrbringenden Freisetzung radioaktiver Stoffe ist die Unterrichtung Teil der vorbereiteten Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung in den Katastrophenschutzplänen festgelegt sind. Hierfür gelten die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (GMBL 1977 S. 683).

